



HVBG

HVBG-Info 16/1994 vom 16.06.1994, S. 1313 - 1316, DOK 163.44/017-BSG

**Zur Frage des Vorliegens eines Rückerstattungsanspruchs gemäß
§ 112 SGB X - BSG-Urteil vom 23.06.1993 - 9/9a RV 35/91 -**

Zur Frage des Vorliegens eines Rückerstattungsanspruchs gemäß
§ 112 SGB X;

hier: BSG-Urteil vom 23.06.1993 - 9/9a RV 35/91 -

Das BSG hat mit Urteil vom 23.06.1993 - 9/9a RV 35/91 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Im Erstattungsverhältnis sind die beteiligten Träger grundsätzlich an Bescheide gebunden, mit denen der erstattungspflichtige Träger dem Sozialleistungsberechtigten gegenüber bindend über Grund und Höhe des Leistungsanspruches entschieden hat.
2. Auch bei offensichtlicher Unrichtigkeit des Leistungsbescheids bemißt sich der Erstattungsanspruch nach diesem Bescheid, wenn ihn der erstattungspflichtige Träger nicht mehr zu Lasten des Sozialleistungsberechtigten aufheben darf (Abgrenzung zu BSG vom 13.9.1984 - 4 RJ 37/83 - BSGE 57, 146 = SozR 1300 § 103 Nr. 2 = HVBG-INFO 5/1985, S. 101-108).

Orientierungssatz

Die Pflicht zur Leistung von einkommensabhängigen

Versorgungsleistungen, hier der Elternrente, tritt zurück, soweit Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden, so daß der Versorgungsträger gegenüber dem Rentenversicherungsträger nachrangig verpflichtet ist und ein Erstattungsanspruch auf § 104 SGB X beruht.